

Studienfinanzierung mit Beeinträchtigung

Übersicht:

BAföG – ganz allgemein

Voraussetzungen

Vermögensgrenze

Leistungsnachweise

Förderungsdauer

Weitere Förderungen: Sozialhilfe, Stipendien und Kredite

Leistungen nach SGB II

Stipendien

Studienkredit

BAföG – ganz allgemein

BAföG ist die Abkürzung für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“ und ist eine staatliche Finanzierungshilfe, um eine akademische Ausbildung zu ermöglichen. Um diese finanzielle Hilfe zu erhalten, muss jedes Jahr ein BAföG-Antrag gestellt werden. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die Möglichkeit, krankheitsbedingte Ausgleiche zu fordern. In der folgenden Zusammenfassung haben wir die wichtigsten Rechtsgrundlagen aufgeführt. Damit ihr selbst die Zusammenfassung überprüfen könnt, sind die jeweiligen Paragraphen aufgeführt, sodass ihr dies selbst im Internet nachlesen könnt. Am Ende des Dokuments findet ihr außerdem Alternativen zum BAföG. Wenn ihr unsicher seid oder fragen habt, könnt ihr natürlich auch immer an unsere Beratung wenden.

Voraussetzungen

Eventuell hat sich bereits zu Schulzeiten die Ausbildungsdauer durch die Beeinträchtigung verlängert. Der Paragraph § 10 III (4) legt das Alter für einen gültigen BAföG-Antrag fest. Ein Bachelor muss bis zum 30. Lebensjahr, ein Master bis zum 35. Lebensjahr **begonnen** werden.

Vermögensgrenze

Im Normalfall ist BAföG abhängig von dem Vermögen der Studierenden. Da Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung möglicherweise finanziell stärker belastet sind, kann die im Paragraphen § 29 III festgeschriebene Vermögensgrenze von 8.200,00 € gelockert werden. „Zur Vermeidung unbilliger Härten“ kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben. Wie viel Vermögen anrechnungsfrei bleibt, unterscheidet sich im Einzelfall nach Krankheit und Vermögen.

Leistungsnachweise

Im Regelfall wird nach 4 Fachsemestern ein Leistungsnachweis fällig nach dem Paragraphen § 48. Studierende müssen zu diesem Zeitpunkt nachweisen, dass sie in 4 Fachsemestern 60 Creditpoints erreicht haben. Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung können allerdings eine verspätete Vorlage aufgrund „schwerwiegender Gründe“ beantragen. Schwerwiegende Gründe können z.B. Krankheit sein oder das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung, die Grundlage für das Belegen weiterer Veranstaltungen ist. Wichtig ist, dass diese schwerwiegenden Gründe **die Ursache für die Verzögerung** sind. Um die Krankheit als Ursache zu belegen braucht es ein fachärztliches Attest. Darin muss die Diagnose erläutert werden, der Beginn und die Dauer der Erkrankung benannt werden und die Auswirkungen auf die Prüfungs- und Studierfähigkeit dargelegt werden.

Förderungsdauer

Laut dem Paragraphen §15 IIa wird eine Ausbildungsförderung trotz Überschreitung der Förderungshöchstdauer (normalerweise 6 Semester) für drei Monate weitergezahlt, wenn das Studium krankheitsbedingt unterbrochen oder pausiert werden muss. Die drei Monate beginnen **erst im Monat nach dem Eintritt des Krankheitsfalls**. Es ist möglich, die Regelung nach §15 IIa mehrmals in Anspruch zu nehmen.

Weitere Förderungen: Sozialhilfe, Stipendien und Kredite

Leistungen nach SGB II

In individuellen Fällen ist es möglich, dass Studierende Leistungen nach dem SGB II „Hartz 4“ erhalten.

Stipendien

Neben staatlicher Unterstützung gibt es zahlreiche Stipendien, die Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung unterstützen.

Über die Seite des Bundesministeriums ist es möglich, gezielt nach Stipendien für Menschen mit Behinderung zu suchen: <https://www.stipendienlotse.de/datenbank.php>

Eine studiengangspezifische Suchoption für Förderungsmöglichkeiten ist „ELFI“: <https://www.elfi.info/index.php>

Studienkredit